

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1922

6.5.1922 (No. 105)

Karlsruher Zeitung

Badischer Staatsanzeiger

Expedition:
Karlsruher-
Straße Nr. 14
Telefon:
Nr. 953
und 954
Postkassens
Karlsruhe
Nr. 3515.

Verantwortlich:
Hauptredak-
teur
C. K. M. e. b.
Druck
und Verlag:
G. Braun'sche
Hofbuch-
druckerei, beide
in Karlsruhe.

Bezugspreis: In Karlsruhe und umwärts frei ins Haus geliefert vierteljährlich 63 M. — Einzelnummer 1.— M. — Anzeigengebühr: 1.30 M. für 1 cm Höhe und ein Quadrat Zentimeter. Briefe und Gelder frei. Bei Wiederholungen tarifreder Rabatt, der als Kassensrabatt gilt und vorzuziehen ist, wenn nicht binnen vier Wochen nach Empfang der Rechnung Zahlung erfolgt. Amtliche Anzeigen sind direkt an die Geschäftsstelle der Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger, Karlsruherstraße 14 zu senden und werden in Vereinbarung mit dem Ministerium des Innern berechnet. Bei Abrechnung, zwangsweiser Beitreibung und Konturverfahren fällt der Rabatt fort. Erfüllungsort Karlsruhe. — Im Falle von höherer Gewalt, Streik, Sperrung, Maschinenbruch, Betriebsstörung im eigenen Betriebe oder in denen unserer Lieferanten hat der Inserent keine Ansprüche, falls die Zeitung verspätet, in beschränktem Umfange oder nicht erscheint. — Für telephonische Abbestellung von Anzeigen wird keine Gewähr übernommen. Unverlangte Druckfächer und Manuskripte werden nicht zurückgegeben und es wird keinerlei Verantwortung für irgendwelcher Vergütung übernommen.

Amtlicher Teil.

Verwaltungsanwärter.

** Die Frist zur Aufnahme von Verwaltungsanwärtern läuft am 15. Mai ab. Gesuche können nur noch bis zu diesem Zeitpunkt bei den Bezirksämtern eingereicht werden.

* Genua.

XIII.

Wenn nicht noch im letzten Augenblicke ein Wunder geschieht, wird das Ende der Konferenz von Genua gleichzeitig das Ende der Entente bedeuten. Wir haben bereits in einem früheren Artikel betont, daß eine Verwirklichung der Pläne Lloyd Georges das Bestehen solcher Entente schließlich überflüssig machen würde. Hinzu kommt aber ein noch viel gewichtigeres Moment, nämlich, daß eben faktisch die Ziele, die die beiden Hauptträger der Entente, England und Frankreich, verfolgen, allmählich soweit auseinander gerückt sind, daß ein besonders inniges Verhältnis nicht mehr möglich ist.

Lloyd George verfolgt seine Pläne mit aller Energie und mit allem diplomatischen Geschick weiter. Und geht es nicht mit Frankreich und Belgien, so muß es ohne diese beiden Staaten gehen. Und die harten Tatsachen, der Verlauf der Entwicklung selbst wird dann schon Frankreich und Belgien darüber belehren, daß unter den heutigen Umständen eine Isolierung das Schlimmste ist, was eine europäische Nation treffen kann.

Die Zeit der Abwesenheit Barthous in Paris ist von Lloyd George vor allem dahin ausgenutzt worden, daß er mit der deutschen Delegation und mit den Delegationen Polens, der Tschechoslowakei und Jugoslawiens Fühlung nahm und weiterhin dafür sorgte, daß auch Rußland wiederum mit den eben genannten Delegationen in Verbindung trat. So ist der Boden wohl vorbereitet worden. Lloyd George darf der Ankunft Barthous, der ihm die Entschlüsse des französischen Ministerrats überbringen wird, mit Ruhe entgegensehen.

Was diese Beschlüsse betrifft, so ist offiziös soviel darüber mitgeteilt worden, daß man ein Beharren Frankreichs bei der nun einmal gewählten Politik vorhersagen kann. Es scheint fast, als ob Frankreich wirklich entschlossen wäre, in Zukunft seine eigenen Wege zu gehen. Inwiefern es dabei von Belgien begleitet sein wird, ist schwer zu entscheiden. Belgien muß befürchten, daß es, wenn es sich gar zu sehr ins Melwasser der französischen Politik begibt, seine Selbständigkeit dabei verliert.

Zedenfalls legen die Franzosen, wie von guten Beobachtern aus Genua gemeldet wird, offensichtlich eine große Gleichgültigkeit an den Tag. Und gerade aus dieser Gleichgültigkeit wird geschlossen, daß man in Frankreich dem Auseinanderfallen der Entente ohne große Besorgnisse entgegensteht. Ob dieser Schluß allerdings richtig ist, wird niemand im Augenblicke mit Sicherheit sagen können. Wenn man auch der Intransigenz und der Verranntheit der Franzosen manches zutrauen kann, so wäre doch das Ende der Entente, der Bruch mit England, für Frankreich ein so ernstes Ereignis, daß man eigentlich glauben sollte, die französischen Staatsmänner würden doch Herannahen eines solchen Ereignisses mit Sorge und Unruhe empfinden. Die Annahme liegt also nicht ganz fern, daß jene Gleichgültigkeit nur eine Komödie ist, die den Zweck hat, eine Festigkeit vorzutäuschen, die gar nicht besteht.

Zweifellos hat Frankreich in letzter Zeit alle Anstrengungen gemacht, um sich für alle Fälle auch nach einer andern Richtung hin orientieren zu können. Wie auf eine höhere Kommando hat die Pariser Presse neuerdings die Bedeutung Amerikas in den Vordergrund gerückt, den Amerikanern eine Schmeichelei nach der andern gefügt und die öffentliche Meinung jenseits des Ozeans gegen England und Rußland aufzuheben versucht, indem behauptet wurde, daß Rußland bereits mit englischen Kapitalisten ein Abkommen geschlossen habe, welches die Ausbeutung der russischen Petroleumfelder dem englischen Kapital überlasse. Da die amerikanischen Petroleumfelder in absehbarer Zeit erschöpft sein werden, hat Amerika natürlich ein besonderes Interesse daran, daß die sehr großen Erträge an russischem Petroleum nicht einfach England überliefert werden.

Das französische Gerücht hat in Amerika einen gewissen Eindruck hervorgerufen. Der Schachzug ist aber sofort dadurch ausgeglichen worden, daß England und Rußland mit allem Nachdruck und mit aller Bestimmtheit erklärten, ein derartiges englisch-russisches Petroleumabkommen existiere nicht. Und es ist ja auch ganz klar, daß die englische Politik nicht wegen dieser Petroleumfrage mit Nordamerika Konflikte heraufbeschwören wird.

Auch Italien hat beruhigende Erklärungen über einen angeblichen Vertrag, dem es mit der kemalistischen Regierung in Angora abgeschlossen haben sollte, abgegeben. Es seien lediglich gewisse Verabredungen rein wirtschaftlicher Natur getroffen worden. Wie es scheint, hat sich England damit zufrieden gegeben.

Im großen und ganzen darf man also sagen, daß alle europäischen Staaten mit Ausnahme Frankreichs und Belgiens geneigt sind, bis zu einem gewissen Grade harmonisch zusammenzuarbeiten und zusammen zu operieren. Der französischen Politik wäre es demnach gelungen, die Isolierung Frankreichs, von der man in den ersten Tagen der Konferenz nur mit der größten Vorsicht sprechen konnte, zur Tatsache werden zu lassen. Aber, wie immer bei solchen großen Konferenzen, sollte man trotz alledem dem Gesicht des einen Tages nicht völlig vertrauen und sich grundsätzlich auf Überraschungen gefaßt machen. Gewiß ist ja die Linie der politischen Entwicklung Europas für die nächste Zeit im wesentlichen vorgezeichnet. Aber eine klare Entscheidung darüber, ob diese Linie schon jetzt eingehalten werden wird, ist bis heute noch nicht gefallen. Die nächsten Tage werden es sein, die diese Entscheidung bringen.

Die Finanzfragen in Genua.

Unter dieser Überschrift wird der Reichskorrespondenz „Nord-Süd“ von ihrem Berliner Mitarbeiter geschrieben:

Über die fast unterbrochenen sich abwechselnden politischen Ströme in Genua ist die Aufmerksamkeit für die Arbeit der Kommissionen einigermaßen erlahmt, und das hat zusammen mit der weit verbreiteten Kleingläubigkeit hinsichtlich eines greifbaren Ergebnisses der Konferenz dazu geführt, daß die Berichte über die Ausschüßverhandlungen in der größeren Öffentlichkeit kaum mehr beachtet werden. Dabei wird übersehen, daß die Finanzprobleme schließlich doch noch die allerwichtigsten und brennendsten für uns sind, weil es von ihrer Lösung oder Nichtlösung abhängen wird, ob auch nur die nächsten vier Wochen ohne eine neue folgenschwere Erschütterung unseres staatlichen und wirtschaftlichen Lebens vorübergehen. Bekanntlich hat sich die Note der Reparationskommission noch völlig auf den alten Standpunkt gestellt, daß ein statischer Strauß neuer Steuern verbunden mit der äußersten Sparsamkeit im Reichsausgahalt genügen würde, um der Inflation Halt zu gebieten, die unsere Wirtschaft je länger je mehr untergräbt. In der deutschen Antwort auf diese Note ist dagegen geltend gemacht worden, daß die Deflation nicht ohne fremde Hilfe sich erreichen lasse, und da ist es nun doch von großer Bedeutung, daß die Beschlüsse der Finanzkommission von Genua, die am 3. Mai von der Mitte der Vollversammlung gutgeheißen worden sind, den gleichen Gedanken vertreten. Das ist ein Erfolg unserer Vertreter in der Finanzkommission, der nicht ohne Mühe erreicht worden ist, aber deshalb nur um so freudiger begrüßt werden darf. Der am Mittwoch angenommene Beschluß, der letzten Endes auf das überaus gründliche Gutachten der Sachverständigenkommission zurückgeht, betont ausdrücklich, daß es Länder gebe, in denen die wünschenswerten und notwendige Stabilisierung der Verhältnisse nicht ohne Hilfe von außen herbeigeführt werden könne, und es besteht kein Zweifel darüber, daß unter diesen Ländern in erster Linie Deutschland zu verstehen ist. Die eigentliche Wurzel dieses Beschlusses ist die Erkenntnis, daß die Belastung mit Steuern, wenn sie einmal einen gewissen Grad erreicht hat, nicht mehr im Sinne der Deflation, sondern umgekehrt im Sinne der Inflation wirkt, weil sie alle Preise und Löhne selbsttätig in die Höhe drückt.

Gleichzeitig ist nun ein angebliches Projekt Lloyd Georges bekanntgeworden, das sich ebenfalls mit dem Gedanken der Anleihe beschäftigt. Allerdings liegen darüber noch keine unbedingt zuverlässigen Meldungen vor, und es läßt sich deshalb auch noch nicht mit Sicherheit sagen, ob Lloyd George wirklich auf dieses Ziel hinstreut. Wenn in diesem Plane eine Ermäßigung der gesamten Reparationslast Deutschlands von 135 auf 115 oder 110 Milliarden Goldmark ins Auge gefaßt wird, so ist das natürlich ohne jede praktische Bedeutung. Die ganze Summe ist so phantastisch,

so unmöglich, daß es wirklich nicht darauf ankommt, ob eine derartige Riesensumme um 20 oder 25 Milliarden ermäßigt wird, wie es an der wirtschaftlichen Lage eines zahlungsunfähigen Privatgläubigers nichts ändert, ob man 5 oder 10 Millionen von ihm herauspressen will. Aber auch wenn man nur den einigermassen ernsthaften und im Laufe der Jahre vielleicht greifbar werdenden Betrag von 50 Milliarden Goldmark ins Auge faßt, und diesen Betrag auf 45 Milliarden ermäßigt, wie es Lloyd Georges Absicht sein soll, so ist uns auch damit nicht geholfen. Wirklich helfen kann uns eben nur eine auswärtige Anleihe, die uns in den Stand setzt, die Reparationsverpflichtungen der nächsten fünf Jahre zu decken und uns dadurch eine Atempause von gleicher Dauer gewährt, die uns gestattet würde, unsere Wirtschaft auf eine feste und sichere Grundlage zu stellen. Heute machen ja die heillosen Schwankungen des Marktkurses jede Berechnung und damit jede Ordnung unmöglich, und sie begünstigen zugleich in unerträglicher Weise das verdrängerische Treiben derjenigen Elemente und Faktoren des Wirtschaftslebens, die fortgesetzt im Krüben fischen und denen die herrschende Unsicherheit ein willkommener Deckmantel für den hemmungslosesten Wucher ist. Und das ist ja leider das eigentliche Kennzeichen unserer Zeit.

Formell steht ja die Konferenz von Genua auch heute noch unter dem Geßel von Boulogne, wonach über Reparationen nicht gesprochen werden darf, aber die unübersteigliche Logik der Dinge und der unlösliche Zusammenhang aller erörterten Probleme mit der Berrüttung der Wechselkurse durch die Reparationsverpflichtungen hat diese formellen Schranken bereits durchbrochen, und alles Sträuben und Wehren Frankreichs hat es nicht hindern können, daß man in Genua tatsächlich sehr ernsthaft mit der Frage der deutschen Zahlungsverpflichtungen sich beschäftigt. Das ist ein Erfolg, der der Politik der Reichsregierung mit Bezug auf das Verhältnis der beiden größten ihr in diesem Frühjahr gestellten Aufgaben durchaus rechtfertigt. Es handelte sich darum den Geist von Genua auf die Behandlung der Reparationsfrage einwirken zu lassen; das ist gelungen und wenn es auch verfrüht wäre, heute schon von einem greifbaren Ergebnis zu reden, aber die nunmehr gutgeheißenen Beschlüsse der Finanzkommission berechtigen doch zu der Hoffnung, daß es zu einem solchen Ergebnis kommen werde.

Badische Wochenrückblicke.

Der Besuch des bayerischen Ministerpräsidenten.

Der Besuch, den der bayerische Ministerpräsident Graf v. Lehenfeld in dieser Woche der badischen Regierung abstattete, hat allseitig erfreuliche Eindrücke hinterlassen. In der Presse ist der Gast mit Worten aufrichtiger Sympathie begrüßt worden, aus denen aufs ungewöhnliche hervorgeht, welcher großen Wert man in der badischen Öffentlichkeit auf ein von gegenseitigem freundschaftlichem Verständnis getragenes Zusammenarbeiten beider Länder legt. Die Neben, die anlässlich des zu Ehren des bayerischen Ministerpräsidenten gegebenen Mittagessens im Staatsministerium gewechselt wurden, waren auf einen Ton freundschaftlicher Herzlichkeit gestimmt, der umso überzeugender wirken mußte, als der Name des bayerischen Ministerpräsidenten in der Tat, wie Staatspräsident Dr. Hummel sehr zutreffend ausführt, für uns in Süddeutschland und in Deutschland ein Programm bedeutet. Ein Programm, dem der Geist der Veröhnlichkeit und des Ausgleichs der Gegensätze zugrunde liegt und an dessen Spitze die Forderung nach einer nationalen Politik steht.

Von beiden Ministerpräsidenten wurde auf die besonderen gemeinsamen Interessen politischer, verkehrspolitischer, wirtschaftlich-technischer und kultureller Natur hingewiesen, die Bayern und ganz Süddeutschland miteinander verbinden. Sowohl Staatspräsident Dr. Hummel, wie Graf v. Lehenfeld, betonten die besondere Mission der süddeutschen Länder, den Einfluß aller deutschen Stämme auf den Gang der deutschen Politik sicherzustellen, allerdings immer unter Voraussetzung des Bestehens der Reichseinheit. Denn, so erklärte der bayerische Ministerpräsident, es bestehe eine Mainlinie, es bestünden nun einmal gewisse Unterschiede zwischen unseren einzelnen Stämmen, zwischen dem Süden und dem Norden, aber unsere Aufgabe hier im Süden müsse sein, diese Mainlinie zu verwischen, nicht zu bilden, daß eine Mainlinie sich politisch geltend machen kann. Diese Worte haben umso stärkeren Anklang gefunden, als in der badischen Bevölkerung die Überzeugung von der Notwendigkeit einer Fortdauer der Selbständigkeit und Eigenart der Einzelländer im Rahmen des

Mit einer Beilage: 42. öffentliche Sitzung über die Verhandlungen des Badischen Landtages.

Reiches fest verwurzelt ist. Die Vielgestaltigkeit des geschichtlich gewordenen kulturellen Eigenlebens der deutschen Länder stellt einen Faktor dar, der bestimmt ist, wie in der Vergangenheit auch in der Zukunft einen bedeutenden Einfluß auf die Entwicklung des geistigen und politischen Lebens des deutschen Volkes auszuüben.

Mit besonderem Nachdruck haben beide Staatsmänner auch die dringende Pflicht der deutschen Volksgemeinschaft betont, sich in voller, Partei- und Meinungsgegenstände hintersetzender Einmütigkeit hinter die Männer zu stellen, die augenblicklich in Genuß die Lebensinteressen Deutschlands zu vertreten haben.

So kann als Ergebnis des Besuchs des bayerischen Ministerpräsidenten eine in jeder Hinsicht erfreuliche Übereinstimmung der beiden Regierungen in der Beurteilung einer Anzahl lebenswichtigster Fragen gebucht werden. Und man darf mit Recht die von dem Grafen v. Lerchenfeld in seinen Schlussworten ausgesprochene Hoffnung teilen, daß der Besuch des bayerischen Ministerpräsidenten und die erfolgte Anknüpfung und Erhaltung persönlicher Beziehungen zwischen den Männern, die für unser deutsches politisches Leben verantwortlich sind, dazu dienen werden, das große Ziel zu fördern, die deutsche Einheit fester zu gestalten und uns über die Zeit der Not und Gefahr hinwegzuhelfen.

Der Entwurf über die Main-Donau-Wasserstraße.

Unter den letzten Vorlagen, die dem Landtag zugegangen sind, befindet sich der Entwurf eines Gesetzes über die Main-Donau-Wasserstraße, durch den das Staatsministerium ermächtigt werden soll, das Land Baden an der Rhein-Main-Donau-Aktiengesellschaft in München durch Übernahme von Stammaktien im Nennbetrag von 4 Millionen Mark zu beteiligen und die Mittel dazu im Wege des Staatskredits zu beschaffen. Das Gesetz und die Begründung dazu sind gestern von uns veröffentlicht worden. Angefichts der großen wirtschaftlichen und verkehrspolitischen Bedeutung des gewaltigen, in erster Linie vom Reich und von Bayern gesicherten Projektes einer Rhein, Main und Donau verbindenden Großschiffahrtsstraße auch für Baden, wollen wir auch an dieser Stelle nochmals kurz einige der wesentlichsten Punkte des geplanten, voraussichtlich schon in nächster Zeit seiner Verwirklichung entgegengehenden Projektes hervorheben.

Das Unternehmen bezweckt vor allem, Main und Donau für 1200 Tonnenschiffe fahrbar zu machen und durch einen Überlandkanal miteinander zu verbinden, daneben aber auch, die an den einzelnen Stufen der Wasserstraße sich ergebenden Wasserkräfte in etwa 40 Kraftwerken auszunutzen. Zur Erhöhung der Wasserführung ist die Überleitung von Wasser aus dem Reich geplant. Auf die badisch-bayerische Rheinstraße — die Landesgrenze liegt in der Mitte des Flusses — entfallen etwa 97 Kilometer der zu kanalisierenden Strecke; der badische Kraftanteil an den auf diesen Teil des künftigen Großschiffahrtsweges entfallenden vier Stufen wird im Mittel 4600 Pferdestärken betragen und zwar ohne Berücksichtigung der geplanten Hochwasserüberführung. Die Gesamtleistung sämtlicher Kraftstufen wird auf 400 000 Pferdestärken geschätzt, deren Ertrag, wie man hofft, die Finanzierung des Unternehmens ermöglichen wird. Die Gesamtbauezeit wird sich auf mindestens 20 Jahre erstrecken; die Ausführungsarbeiten wurden im Sommer v. Js. auf rund 9 Milliarden Mark geschätzt. Der Ausbau wird schrittweise erfolgen und zwar soll zunächst die Schiffbaumachung des Mains von Aschaffenburg, wo heute die Großschiffahrt endet, bis Würzburg und der Donau von Passau bis Regensburg in Angriff genommen werden; gleichzeitig wird der Bau von vier Kraftwerken am Main und des Donau-Großkraftwerks Steinbach beginnen, die zusammen bei einer Leistung von 56 000 Pferdestärken 225 Millionen Kilowattstunden liefern werden. Das erste Bauprogramm umfaßt somit auch die am badisch-bayerischen Main liegenden Kraftwerke, so daß mit der baldigen Erschließung dieser badischen Wasserkräfte, die allerdings auf Grund des Staatsvertrages über den Übergang der Wasserstraßen auf das Reich auf dieses übergegangen sind, gerechnet werden kann.

Träger des Unternehmens ist, ähnlich wie bei der Neckar-Analisierung, eine gemischtwirtschaftliche Gesellschaft, der die Ausnützung der Wasserkräfte auf die Dauer von 120 Jahren überlassen wird. Nach Ablauf der Konzessionsdauer fallen die Kräfte unentgeltlich auf das Reich, das dann die hieraus etwa bezogenen Reinerlöse an die beteiligten Länder verhältnismäßig abzuführen hat.

Da für Baden, vor allem für den wirtschaftlich bisher nur gering entwickelten, an den Main angrenzenden Landesteil, insbesondere auch die Stadt Wertheim nicht nur erhebliche verkehrstechnische Vorteile, sondern im Hinblick auf die Aufbarmachung bedeutender Wasserkräfte, auch industrie-wirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten aus dem Unternehmen erwachsen werden, über die in der erwähnten Begründung des Gesetzesentwurfs eingehend gesprochen wird, war die Regierung mit Recht der Ansicht, daß die Beteiligung Badens an der Aktiengesellschaft für unser Land zu empfehlen sei. Von dem weiteren Gesichtspunkt ausgehend, daß eine solche Beteiligung dem Lande auch eine weitergehende Wahrnehmung seiner Interessen ermöglicht, als sie lediglich auf Grund der Staatsverträge denkbar wäre, hat die Regierung denn auch an den Verhandlungen zwischen dem Reich und Bayern tätigen und auf die Wahrung dieser badischen Interessen bedachten Anteil genommen. So ist es ihr gelungen, dem an anderer Stelle unseres heutigen Blattes abgedruckten Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Bayern, dem Baden mit einem Zusatzvertrag ausdrücklich beigetreten ist, eine Reihe von Bestimmungen einzufügen, die insbesondere die badischen Interessen zu wahren geeignet sind.

Der Landtag wird sich voraussichtlich alsbald mit dem Gesetzesentwurf befassen; an seiner Zustimmung ist nach Lage der Dinge nicht zu zweifeln.

Die Main-Donau-Wasserstraße.

Im Anschluß an die gestrige Wiedergabe des dem badischen Landtag zugegangenen Gesetzesentwurfs betr. die Main-Donau-Wasserstraße und der Begründung dazu geben wir nachstehend die in dieser Begründung erwähnten Vertragsanliegen wieder. Die erste Anlage, der Zusatzvertrag zu dem Vertrag zwischen dem Reich und Bayern lautet:

Das Reich, Bayern und Baden vereinbaren im Anschluß an den abschließlich beilegenden Vertrag zwischen dem Reich und Bayern über Ausführung der Main-Donau-Wasserstraße folgendes:

1. Durch die in obigen Verträge dem Lande Baden eingeräumten Befugnisse wird dieses unmittelbar berechtigt, die

Baden betreffenden Bestimmungen des Vertrages können nur mit Zustimmung Badens geändert werden.

2. Das Reich und Bayern gestatten dem Lande Baden auf Wunsch die Beteiligung als Gründer der in Ziffer 6 des Vertrages erwähnten Aktiengesellschaft.

Der Vertrag zwischen dem Reich und Bayern über die Ausführung der Main-Donau-Wasserstraße lautet:

Das Deutsche Reich und Bayern schließen über die Ausführung der Main-Donau-Wasserstraße und den Ausbau der bayerischen Donau, vorbehaltlich der Bewilligung der Geldmittel durch die gesetzgebenden Körperschaften, folgenden Vertrag:

1. Das Reich und Bayern verpflichten sich, den Plan der Main-Donau-Wasserstraße baldigst zu verwirklichen, soweit die Finanzlage des Reiches und Bayerns dazu die Möglichkeit bietet.

Die Entscheidung darüber, ob diese Möglichkeit gegeben ist, liegt beim Reich und bei Bayern.

2. Bei den Bauten sollen möglichst Erwerbslose beschäftigt werden.

A. Gemischtwirtschaftliches Unternehmen.

3. Beide Vertragsparteien sind darüber einig, daß zunächst die Bildung eines gemischtwirtschaftlichen Unternehmens zum Bau der Wasserstraßen und zur Ausnützung der sich hierbei ergebenden Wasserkräfte anzustreben ist. Sie behalten sich die Bildung von Tochtergesellschaften vor.

4. Gegenstand des Unternehmens ist der Bau folgender Großschiffahrtsstraßen im Rahmen des Artikels 97 der Reichsverfassung sowie der Bau und Betrieb der zugehörigen Kraftwerke:

- a) Main-Aschaffenburg-Würzburg mit Anschluß von Würzburg und Donau-Kelheim-Regensburg bei Passau,
- b) Verbindung Würzburg-Nürnberg unter Herstellung des Lechzubringers,
- c) obere Donau-Kelheim-Ilm und die Verbindung Nürnberg-Kelheim.

Mit Zustimmung beider Vertragsparteien kann auch der Anschluß von Augsburg und München in das Unternehmen einbezogen werden.

5. Das Unternehmen erhält die Form einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht. An der Gesellschaft beteiligen sich das Reich und Bayern, gegebenenfalls auch andere Länder, Geweinderverbände, Gemeinden, Banken, gewerbliche Unternehmungen, Schiffahrtsgesellschaften usw.

Der Sitz der Gesellschaft ist München.

Die Satzungen der Gesellschaft unterliegen der Genehmigung durch die Reichsregierung und die Landesregierung von Bayern.

6. Die Gesellschaft wird zunächst die unter Ziffer 4 a und b bezeichneten Aufgaben ausführen. An dem zur Finanzierung dieser Bauteile notwendigen Aktienkapital wird sich das Reich mit 45 v. H., Bayern mit 20 v. H. beteiligen. Das Reich und Bayern sind damit einverstanden, daß dieses Bauziel gleichzeitig mit der Reduktionsanleihe bis Plochingen erreicht werden soll.

7. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, für Anleihen der Gesellschaft gesamtstaatliche Bürgschaft zu übernehmen und sich gegenseitig im Verhältnis ihrer Beteiligung am Aktienkapital Rückbürgschaft zu leisten.

8. Die Dividenden der Aktien des Reiches und Bayerns können nach besonderer Vereinbarung — je nach den Erfordernissen der Geldbeschaffung — beschneidet werden. Bis zur Ausführung des Bauprogramms wird die Dividende des Aktienkapitals so bemessen, daß aus den Erträgen der Gesellschaft ausreichende Rücklagen zur Kostendeckung für die weiteren Anlagen gesammelt werden können. Die während der Bauezeit jeweils auf die Dauer von 6 Jahren von der Einzahlung auf das Aktienkapital ab zu gewährenden Bauzinsen dürfen 5 v. H. des eingezahlten Betrages nicht übersteigen.

9. Die Gesellschaft übernimmt die Verpflichtung, die Wasserstraßen nach dem Einberufen der Gesellschaft festgestellten allgemeinen Plänen des Reichsverkehrsministeriums für Schiffe von 1200 bis 1500 t Tragfähigkeit und unter Einhaltung der streng nach wirtschaftlichen Grundsätzen aufgestellten und der Zustimmung des Reiches, Bayerns und der Gesellschaft unterliegenden Bauprogramme auszuführen. Hinsichtlich der mit Baden gemeinsamen Mainstraße und der mit Württemberg gemeinsamen Strecke der oberen Donau ist das Einvernehmen über die Pläne und das Bauprogramm mit diesen Staaten herzustellen. Die Gesellschaft erhält durch eine besondere Verleihungsurkunde des Reiches und Bayerns für 100 Jahre das Recht, die von ihr ausgebauten Wasserstraßen auszunutzen. Soweit badische und württembergische Grenzstraßen in Betracht kommen, ist die Zustimmung Badens und Württembergs einzuholen.

Nach Ablauf der 100 Jahre fallen die Kraftwerke unentgeltlich an das Reich. Die Verleihungsurkunde soll auch Bestimmungen darüber enthalten, unter welchen Bedingungen das Reich und Bayern eine Wöschung des Unternehmens in einem früheren Zeitpunkt fordern können.

Ergeben sich nach dem Übergang der Kraftwerke auf das Reich aus ihren Erträgen nach Deckung aller hieraus bis zur Fertigstellung des Unternehmens zu betreitenden Kosten Überschüsse, so werden sie den Uferstaaten nach Maßgabe der in ihnen erzeugten Kraft unter angemessener Berücksichtigung der Erzeugungskosten gutgebracht.

Das Reich hat das Recht, sobald ein Teilstück der Wasserstraße ausgebaut oder fertiggestellt ist, dieses zu übernehmen. Die Gesellschaft kann die Übernahme durch das Reich verlangen, sobald ein Verkehrsabschnitt fertiggestellt ist. Das Reich trägt von der Übernahme ab die Kosten für Betrieb und Unterhaltung der neuen Schiffahrtanlagen einschließlich der Nebenanlagen. Die Unterhaltung der Kraftanlagen fällt der Gesellschaft zur Last.

10. Der Bau erfolgt für Rechnung der Gesellschaft auf Grund eines zwischen dem Reich und der Gesellschaft abzuschließenden Vertrages.

Das Reich wird die auszubauenden Wasserstraßen betreiben und in dem bisherigen Umfang unterhalten. Die durch entstehenden sächlichen und anteiligen persönlichen Kosten trägt das Reich.

11. Die Gesellschaft erhält das Recht, zum Bau der in Z. 4 bezeichneten Anlagen, zur Aufbarmachung des anstehenden Geländes (vgl. Gesetz vom 3. August 1920 — R.G.B. S. 1618) sowie zur Herstellung von Hochspannungsleitungen das erforderliche Grundeigentum nötigenfalls im Wege der Enteignung zu erwerben oder — soweit dieses ausreicht — mit einer dauernden Beschränkung zu belasten. Auch erhält sie einen Anspruch auf Überweisung der auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 3. August 1920 erzielten Einnahmen.

12. Die Preise für in den Kraftwerken erzeugten elektrischen Arbeit sollen unter Berücksichtigung sonstiger Einnahmen der Gesellschaft mindestens die für die Vergütung, Tilgung und Erneuerung aufgewandten Beiträge sowie die Unterhaltungs- und Betriebskosten bedecken.

Die Gesellschaft hat an Württemberg und Baden eine den württembergischen und badischen Wasserkräften entsprechende Menge elektrischer Arbeit unter Bedingungen abzugeben, die

nicht ungünstiger sein dürfen als unter gleichen Verhältnissen bei der Abgabe in Bayern.

Soweit bis ein Jahr vor der voraussichtlichen Inbetriebnahme des einzelnen Kraftwerkes die hiesigen Württemberg und Baden zukommende elektrische Arbeit von diesen nicht abgenommen wird, wobei ihnen eine in die obige Jahresfrist einzurechnende Erklärungsfrist von drei Monaten gesetzt wird, kann sie auch an andere Abnehmer abgesetzt werden. Dabei muß jedoch die Auflösung der Lieferungsverträge nach zehn Jahren vom Vertragsabschluss an für den Fall vorbehalten werden, daß später eine Nachfrage seitens Württembergs oder Badens hervortritt. Die oben festgestellten Fristen finden auch in diesem Falle entsprechende Anwendung.

13. Um vorübergehende Arbeiterentlassungen zu verhüten, wird das Reich die Arbeiten am Main und an der Donau bis zur Übernahme des Unternehmens durch die Gesellschaft unter tüchtigster Vermeidung des Abschlusses weitreichender Verträge fortsetzen.

Nach Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister überträgt das Reich die von ihm erworbenen Werte ohne Entschädigung an die Gesellschaft. Diese tritt in die durch die begonnenen Strombauten bis dahin begründeten Rechte und Pflichten des Reiches ein und übernimmt die Befriedigung der etwa von Dritten wegen der Ausführung an das Reich erhobenen Ansprüche. Die Regelung der Einzelheiten, insbesondere die Festsetzung des Zeitpunktes der Übertragung und des Schätzwertes der der Gesellschaft unentgeltlich zu überweisenden Werte sowie die Regelung der grundbuchrechtlichen Verhältnisse bleibt besonderer Vereinbarung vorbehalten.

Die von Bayern für solche Bauten vorläufigweise aufgewendeten Kosten werden vom Reich erstattet.

14. Die Reichsregierung ist ermächtigt, der Gesellschaft für die Fertigstellung der einzelnen Teile der Großschiffahrtsstraße sowie für den Ausbau der an ihnen gewinnbaren Wasserkräfte angemessene Fristen zu setzen.

Kommt die Gesellschaft dieser Verpflichtung nicht nach, oder kann sie die zur Fortführung der Arbeiten erforderlichen Mittel nicht beschaffen, so sind das Reich und Bayern berechtigt, das Unternehmen für sich in Anspruch zu nehmen und unter ihre Verwaltung zu bringen. Die Gesellschaft wird alsdann nach Maßgabe der Verleihungsurkunde (Ziff. 9) entschädigt.

B. Bau durch das Reich.

15. Wenn die Gesellschaft nicht zustande kommt, so wird das Reich den Bau nach Maßgabe seiner finanziellen Leistungsfähigkeit nach und nach fortführen, falls Bayern oder andere Beteiligte für die Aufbringung eines Drittels der Baukosten Sorge tragen.

Die Reichsregierung wird alsdann durch den Reichshaushalt möglichst solche Beträge anfordern, die eine tüchtig gleichmäßige Behandlung der bayerischen Wasserstraßenpläne (Z. 4 a und b), der Reduktionsanleihe Mannheim-Plochingen und des Mittellandkanals ermöglichen.

Hierüber bleiben besondere Vereinbarungen vorbehalten. Für die Verteilung der bis zum Abschluß dieser Vereinbarungen aufgewendeten Kosten gilt die Bestimmung in Abs. 1.

16. An den unter Ziff. 4 a und b aufgeführten Wasserstraßen überläßt Bayern dem Reich die volle Nutzung der bei ihrem Ausbau erzielten und in das Eigentum des Reiches übergehenden Wasserkräfte einschließlich der Gefälle bis Steinbach an der Donau und der durch den Lechzubringer gewonnenen Wasserkräfte.

17. Bayern wird ferner dem Reich die bayerische Donau oberhalb Kelheim, die nicht am 1. April 1921 auf Grund des Artikels 97 Absatz 1 der Reichsverfassung auf das Reich übergeht, zum Ausbau als Großschiffahrtsstraße und zur Ausnützung ihrer Wasserkräfte überlassen und die Kosten der hierbei erzielbaren Wasserkräfte zur Verfügung stellen, sobald das Reich die Großschiffahrtsstraße von Bamberg bis Nürnberg unter Herstellung des Lechzubringers vollendet und sich grundsätzlich bereit erklärt hat, die Verbindungsstrecke zwischen Nürnberg und Kelheim in angemessener Frist herzustellen.

18. Sollten sich aus den Erträgen des Gesamtunternehmens nach Deduktion der Betriebs- und Unterhaltungskosten sowie nach Deduktion der Vergütung und Tilgung des Anlagekapitals der Schiffahrtsstraßen und der Wasserkraftanlagen Überschüsse ergeben, so werden sie den Uferstaaten nach Maßgabe der in ihnen erzeugten Kraft unter angemessener Berücksichtigung der Erzeugungskosten gutgebracht.

19. Das Reich wird für die möglichst weitgehende und wirtschaftliche Ausnützung der ihm übergebenen Wasserkräfte an den bezeichneten Wasserstraßen unter voller Berücksichtigung der Schiffahrtsinteressen besorgt sein.

Es wird bei Bewertung der Wasserkräfte, die zunächst im Lande zu verwenden sind, dem Lande rechtzeitig Gelegenheit geben, seine volkswirtschaftlichen Wünsche zu äußern, und diese möglichst berücksichtigen. Die Strompreise werden im Einvernehmen mit Bayern festgesetzt mit der Maßgabe, daß aus ihrem Ertrag mindestens die Betriebs- und Unterhaltungskosten der Kraftwerke einschließlich der Erneuerungsrücklagen sowie der Vergütung und Tilgung des vom Reich aufgewendeten Anlagekapitals gedeckt werden.

Falls die Uferstaaten an den Grenzstraßen sich an der Aufbringung der Mittel mit der Hälfte des bayerischen Aufwandes beteiligen, finden die Bestimmungen in Ziff. 12 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Zur Prüfung der Frage, in welcher Art die Wasserkräfte am zweckmäßigsten zu verwenden sind, und so weit veranlaßt zur Gewinnung industrieller Abnehmer dieser Kräfte, werden das Reich und das Land Bayern eine Gesellschaft bilden, an der beide Teile die je zur Hälfte beteiligen.

Bei Bildung von Gesellschaften für Ausnützung von Wasserkräften wird das Reich dem Lande das Recht einräumen oder verschaffen, mit einem Betrage bis zu 30 Prozent des Gesellschaftskapitals sich daran zu beteiligen.

20. Bayern wird die Entwürfe für die Verbindungsstraßen Nürnberg-Kelheim und den Ausbau der oberen Donau zur Großschiffahrtsstraße in fester Verbindung mit dem Reichsverkehrsminister, hinsichtlich der oberen Donau zwischen Kelheim und Ilm auch im Einvernehmen mit der Württembergischen Regierung den beteiligten Interessentenvertretern, weiter bearbeiten. Für die obere Donau wird ein Arbeitsausschuß gebildet bestehend aus Vertretern des Rhein-Donau-Stromverbandes, des Verbandes obere Donau und des südwestdeutschen Kanalvereins unter Zugewehrung der württembergischen und auf Verlangen auch der badischen Regierung. Das Reich ist bereit, wenn nach dem Übergang der dem allgemeinen Verkehr dienenden Wasserstraßen auf das Reich in Bayern Reichswasserstraßenbehörden errichtet werden, diese auch mit der technischen Ausarbeitung der Entwürfe zu betrauen.

21. Das Reich wird auf eine angemessene Mitwirkung der Beteiligten (Ziff. 15) bei dem Bau und Betriebe des Unternehmens Bedacht nehmen (Finanzanschluß).

C. Bau durch Bayern.

22. Kommt weder ein gemischtwirtschaftliches Unternehmen unter Beteiligung des Reiches (Ziff. 3 bis 14), noch ein Bau durch das Reich (Ziff. 15 bis 21) zustande, so erhält Bayern unter näher zu vereinbarenden Bedingungen das Recht, die Main-Donau-Wasserstraße auszuführen.

Politische Neuigkeiten.

Die Konferenz von Genua.

Minister Dornes reist nach Paris.

Reichsfinanzminister Dr. Dornes wird sich wahrscheinlich Anfang nächster Woche nach Paris begeben, um dort zusammen mit dem Staatssekretär Dr. Fischer, dem Vorsitzenden der Deutschen Kriegskostenkommission, mit der Reparationskommission Besprechungen über die in der Note der Reparationskommission vom 21. März gestellten Forderungen zu führen. Diese Verhandlungen werden neben den Beratungen des Anleiheauschusses der Reparationskommission einhergehen, dem Staatssekretär a. D. Bergmann als deutscher Vertreter angehört. Die Verhandlungen, um bereitwilligen Minister Dr. Dornes nach Paris kommt, werden sich, U. „Frkf. Ztg.“, in der Hauptsache mit den Fragen der Finanzkontrolle und der Ausgleichung des deutschen Budgets beschäftigen. Man erinnert sich, daß mit dieser letzten Frage in einem gewissen Zusammenhang auch Beschlüsse der Finanzkommission der Genueser Konferenz stehen, wobei für gewisse Staaten die Unmöglichkeit anerkannt wird, ihr Budget anders als durch eine äußere Anleihe in Ordnung zu bringen.

Herr Dr. Dornes hat über diese von der Vollziehung der Konferenz gebilligten Beschlüsse am Mittwoch den Parteiführern des Reichstages Bericht erstattet. Nach den Eindrücken, die Teilnehmer an diesen Besprechungen gewonnen, seien der Minister nach den bisherigen Ergebnissen von Genua die Auslösung einer internationalen Anleihe für Deutschland unter ersatzlosen Bedingungen für nicht allzu ungünstig zu beurteilen. Positive Tatsachen in dieser Richtung dürfte der Minister jedoch nicht mitgeteilt haben, weil sie noch nicht vorhanden sind.

Gegen die Gewaltspolitik Poincarés.

Der französische Senator d'Estournelles de Constant hat an den Vorsitzenden des Senatsausschusses für auswärtige Angelegenheiten, Senator Doumergue, einen Brief gerichtet, der sich auf die vorgetragene offizielle Besprechung des Ausschusses über die außenpolitische Lage bezieht. Die Zeitungen, sagt d'Estournelles de Constant, hätten über diese Zusammenkunft eine Mitteilung veröffentlicht, die zwar richtig sei, soweit sie die Sympathien des Ausschusses für Belgien zum Ausdruck bringt, die er aber als tendenziös bezeichnen müsse, weil sie den Gedanken aufkommen lasse, daß der Senatsausschuß „fast einstimmig“ die schriftlichen und mündlichen Kundgebungen Poincarés zu der Frage der nach dem 31. Mai gegen Deutschland zu ergreifenden Sanktionen gebilligt hätte. Er, d'Estournelles, habe, was die Möglichkeit demnächstiger militärischer Operationen betreffe, die Frankreich allein unternehmen würde, nicht den Eindruck einer „fast einmütigen Zustimmung des Senatsausschusses“ gehabt. Auf alle Fälle habe er selbst ein ganz entgegengegesetztes Empfinden dadurch zum Ausdruck gebracht, daß er sich auf den Standpunkt gestellt habe, Frankreich könne vernünftigerweise, um Deutschland zur Erfüllung seiner Verpflichtungen zu veranlassen, nur mit seinen Alliierten zusammen vorgehen und wenn er geglaubt hätte, daß ein Protokoll der Besprechung veröffentlicht werden würde, so hätte er an die volle Unparteilichkeit des Vorsitzenden appelliert, damit seine Meinung darin aufgenommen würde.

England und Frankreich.

„Westminster Gazette“ sagt in einem Artikel über die Beratungen Lord Georges mit den deutschen Ministern: Als Nation wäre England gerne an Frankreichs Seite auch weiterhin geschritten. Man könne jedoch nicht länger die Tatsache übersehen, daß sich beide Völker nicht mehr in Sympathie zueinander befinden, nicht weil sie jeweilige Urteile zu Meinungsverschiedenheiten untereinander hätten, sondern weil beide Nationen verschiedene Vorstellungen von der Zukunft Europas haben, worauf ihre Haltung in Genua zurückgeführt werden müsse.

Neue Instruktionen für Barthou.

„Deutsche“ teilt mit, daß Barthou mit genau begrenzten Instruktionen die Rückreise nach Genua antrete. Er dürfe nicht zulassen, daß das Problem des Freihandels oder des Schutzzolls diskutiert werde. Es sei ihm ferner nochmals auferlegt worden, das Reparationsproblem, sei es auch nur indirekt, namentlich anlässlich der Diskussion des Planes von Sir Robert Horne, betreffend den Ausgleich der Kriegsschulden unter den Alliierten, nicht diskutieren zu lassen. Auch habe Barthou eine neue Instruktion erhalten, die, dem Blatte zufolge, darin bestehen soll, daß Frankreich den Grundgedanken verteidige, daß alle in Genua unterzeichneten Abkommen nicht notwendigerweise die Unterschrift aller in Genua vertretenen Staaten tragen müßten. Es könnten also England und Italien sehr wohl die Geltung des zure anerkennen, ohne daß das die anderen Mächte verpflichten würde, und Frankreich und Belgien könnten die Unterzeichnung des russischen Memorandums verweigern, ohne daß dadurch die anderen Staaten eine Behinderung erfahren würden.

Wirtschaftsfragen.

Die dritte Kommission (Wirtschaftsfragen) ist gestern nachmittag unter dem Vorsitz Colrats zu einer Vollziehung zusammengetreten. Der Artikel 50, 51, 52 und 53 des Londoner Sachverständigenberichts, die eine neue Fassung erhalten haben, wurden geprüft und angenommen. Die genannten Artikel beziehen sich auf verschiedene allgemeine wirtschaftliche Fragen wie auf die Zulassung von Waren und den Warentransportverkehr. Die Kommission nahm ferner Artikel 45, der die Kohlenfrage betrifft, in neuer Fassung an.

Genehmigt wurde eine wichtige Resolution über Handelsverträge, eine Empfehlung, in der den verschiedenen Staaten empfohlen wird, mit allen Mitteln, die Entwicklung der landwirtschaftlichen Produktion zu fördern, und eine andere Empfehlung, in der der Völkerbund zum Zusammenwirken mit dem internationalen Arbeitsinstitut zwecks Beobachtung gewisser schon beschlossener Vorkehrungen aufgefordert wird. Mit der Beratung des von dem Sachverständigenausschuß vorbereiteten Textes über Arbeiterfragen, der von der ersten Unterkommission abgeändert worden war, haben die Arbeiten der Kommission ihren Abschluß gefunden.

Ein neuer Ergänzungsetat.

Das Fortschreiten der Geldentwertung hat die Reichsregierung veranlaßt, in einem neuen Ergänzungsetat Änderungen an einer Reihe von Haushalten des Etat für 1922 vorzunehmen. Das gilt zunächst für den Etat der allgemeinen Finanzverwaltung. Die Reichsregierung glaubt auf Grund neuer Veranschlagungen aus den neuen Steuererträgen rund 10 Milliarden erwarten zu dürfen. Den Mehreinnahmen von 9,8 Milliarden treten Mehrausgaben von 5,2 Milliarden gegenüber, so daß 4,6 Milliarden verfügbar bleiben, die insbesondere dazu dienen sollen, die Bezüge der Militärentempfänger und der Sozialrentner aufzubessern. Der beim Etat der allgemeinen Finanzverwaltung veranschlagte Überschuß von 16,5 Milliarden bleibt unangefastet. Weitere

Änderungen betreffen den Haushalt für die Ausführung des Friedensvertrages. Nach der Entscheidung der Reparationskommission sind bekanntlich zu leisten für 1922 720 Millionen Goldmark in bar und 1450 Millionen Goldmark in Sachleistungen, das heißt nach dem Umrechnungsfuß 1:45 136 Milliarden Papiermark. Nach dem jetzt angemessenen Umrechnungsfuß von 1:70 erhöht sich der Reparationsetat insgesamt auf 234,4 Milliarden. Diesen stehen als Deduktion gegenüber lediglich 16,5 Milliarden aus dem Etat der allgemeinen Reichsverwaltung. Rechnet man den Ertrag der Zwangsanleihe nach dem Umrechnungsfuß 1 zu 70 mit 70 Milliarden Papiermark, so bleiben immer noch 133,9 Milliarden beim Reparationsetat ungedeckt. Der Reichstag hat, diesen Vorschlägen der Reichsregierung in seiner vorgestrigen Sitzung zugestimmt.

Stürmische Szenen im preuß. Landtag.

Im preußischen Landtag protestierte gestern vor Eintritt in die Tagesordnung der kommunistische Abgeordnete Rath, dagegen, daß um das Landtagsgebäude und in demselben Saale zusammengezogen sei. Er erklärte, daß die Kommunisten keine Meinung hätten, die Verhandlungen unter dem Schutz der Schupo stattfinden zu lassen, und daß es sich ebenso wie vorgestern vor dem Reichsausschuß um eine Herausforderung handle. Als während seiner Rede Oberst Kaupisch von der Schupo in Uniform im Saale erschien und dem Minister Genering eine Mitteilung machte, entstand auf der äußersten Linken ein ungeheurer Tumult, Kommunisten und einige Unabhängige stürzten sich auf den Oberst, dem das Wort „Bluthund“ zugerufen wurde. Der Lärm dauerte fort, so daß Präsident Reinert die Sitzung vorläufig aufhob.

Nach Wiedereröffnung der Landtagsführung erklärte Präsident Reinert, ihm sei bekannt, daß in der Umgebung des Hauses Schupo angesammelt sei. Außerhalb des Hauses habe er aber nicht die Möglichkeit, gegen die Polizei etwas zu unternehmen. Er habe Anweisung gegeben, daß kein Schupo in das Haus eingelassen werde. Der Zwischenfall im Hause stelle alles in Schattens, was bisher im Landtag vorgekommen sei (Rath bei den Kommunisten). Angeichts der Vorgänge, die sich unter der Führung der Abgeordneten Paul Hoffmann und Schulz-Neuhilfen abspielten, könne er nur an alle Abgeordneten die Bitte richten, nichts anderes zu tun, als was die Ordnung des Hauses von ihnen verlangt (Weisfall bei der Mehrheit). Wenn das nicht geschehe, müsse er von allen geschäftsordnungsmäßigen Mitteln den strengsten Gebrauch machen (Weisfall bei der Mehrheit, Lärm bei den Kommunisten).

Hierauf trat das Haus in die Beratung der Interpellation betreffend die Vorgänge vor dem Berliner Rathaus ein.

Kurze polit. Nachrichten.

Umgehung des Belins. Reuter meldet: Die Truppen Wapje fus haben Beling umzingelt. Die Armee Schanajolins, die in der Nähe der Stadt stand, ist zerstreut worden. Der gesamte Eisenbahnverkehr von Beling aus ist unterbrochen.

Badische Uebersicht.

Badischer Landtag.

Das Taschengeld der Kriegsbeschädigten.

Im Landtag erschien vor kurzem eine Deputation der im Beobachtungs-Krankenhaus Karlsruhe untergebrachten Kriegsbeschädigten und ersuchte die Vertreter der einzelnen Fraktionen, für die Erhöhung ihres Taschengeldes von 3 und 5 M. pro Tag einzutreten, da sie damit unter keinen Umständen auskommen können. Deswegen beschäftigte sich am Donnerstag der Haushaltsausschuß des badischen Landtags damit, weil zugleich auch eine Eingabe dieser Kriegsbeschädigten mit dem gleichen Wunsche vorlag, die 50 Urkunden trug. Mit seltener Einmütigkeit sprach sich der Haushaltsausschuß dafür aus, beim Reich für die Erhöhung dieser Sätze des Taschengeldes einzutreten.

Die Regierung teilte mit, daß sie für die Erhöhung des Taschengeldes für die Kriegsbeschädigten beim Reich eingetreten sei, sie wolle dieses abermals tun. Eine Änderung des Reichsverordnungsrechtes sei notwendig. — Von Mitgliedern des Haushaltsausschusses wurde noch angeregt, vom Lande Baden finanziell einzugreifen. Es wurde erwidert, das sei nicht angängig wegen der Nachwirkungen für die anderen Länder des Deutschen Reiches. — Beschlossen aber wurde einstimmig, die Eingabe der Kriegsbeschädigten der Regierung unbedingt empfehlend zu überweisen. Sie solle die Verhältnisse prüfen und eventuell einen Betrag in den nächsten Etat einstellen.

Das Beobachtungs-Krankenhaus Heidelberg.

Im Haushaltsausschuß kam durch ein Mitglied der deutschen nationalen Landtagsfraktion diese Angelegenheit zur Sprache, da die Presse und die sonstige Öffentlichkeit — an den Blattsäulen waren ebenfalls Flugblätter und Erklärungen zu lesen — sich um ihr beschäftigt hatte. Im Reichstag haben unabhängige Abgeordnete eine Anfrage eingereicht. Beschwerdeführer ist die Leitung Baden des Reichsbundes der Kriegsbeschädigten, Kriegsteilnehmer und Kriegshinterbliebenen. Das Beobachtungs-Krankenhaus (kurz Beobta genannt) ist eine Einrichtung des Reichsarbeitsministeriums, die badische Regierung hat mit seiner Verwaltung nichts zu tun. Es sollen dort die Leiden der Kriegsbeschädigten festgestellt und dann das weitere veranlaßt werden. Die Untersuchungen lagten nun über Fehlgutachten und über fortwährende Ausreden mancher jungen Ärzte. Das badische Arbeitsministerium hielt am 8. März mit Vertretern des Reichsbundes eine Zusammenkunft ab, um die Differenzen zu schlichten. Einer von der Organisation gewählten Kommission sollte ständig Einblick in die Vorgänge im Heidelberger Beobachtungs-Krankenhaus gewährt werden. Damit schien Hilfe möglich. Allein Berlin hat verfügt, daß das Beobachtungs-Krankenhaus nicht geschlossen werden kann; die Kommission wurde abgelehnt. Daraufhin hat der Reichsbund seine Mitglieder aufgefordert, einer Einweisung in die Beobta nicht Folge zu leisten. Der Haushaltsausschuß ersuchte das Arbeitsministerium, für Schlichtung der Differenzen besorgt zu sein. Die Weigerung der Kriegsbeschädigten, die Beobta nicht mehr zu betreten, könne er aber nicht gutheißen, da dies zum Schaden der Betroffenen ausschlage. — Ein sozialdemokratischer Abgeordneter teilte noch mit, man habe in Heidelberg, als man von den Notstandsarbeitern 68 Leute in der Beobta unterbringen ließ, keine schlechten Erfahrungen gemacht. Anstatt die Abweisung der Kommission hätte man von Berlin jemand nach Heidelberg schicken sollen. Dann wären vielleicht die Schwierigkeiten beseitigt worden. — Zu wünschen sei die rasche Beilegung der bedauerlichen Konflikte. (Siehe auch Notiz in heutiger Nummer: Das Beobachtungs-Krankenhaus in Heidelberg.)

Das Beobachtungs-Krankenhaus Heidelberg.

Das Hauptversorgungsamt Karlsruhe teilt mit: Die Gausleitung Baden des Reichsbundes der Kriegsbeschädigten, Kriegsteilnehmer und Kriegshinterbliebenen verbreitet in dem Tagesblättern ein „Erklärung“ zu den Ausführungen des Hauptversorgungsamtes in der Presse.

In dieser Erklärung sei festgestellt:

1. Der Reichsbund weigert sich, sein angeblich zur Verfügung stehendes Material gegen die Arbeitsweise der Beobachtungs-Krankenhaus Heidelberg zu nennen. Warum tut er das? Weil er entweder gar kein Material hat oder aber befürchtet, daß es einer ersten Nachprüfung nicht standhalten könnte.
2. Der soziale Charakter und der große Nutzen des Beobachtungs-Krankenhaus für die soziale Fürsorge wird von dieser anerkannt.
3. Die Erklärung des Reichsbundes läßt erkennen, daß dieser seine Stellung selbst für sehr schwach hält; er sucht Bundesgenossen zu werben, indem er die Unversität Heidelberg und die badische Ärzteschaft gegen das Beobachtungs-Krankenhaus zu einem Kampf aufzufufen will, an dem die Ärzteschaft kaum Interesse haben dürfte.
4. Mit seiner Rechtfertigung zu § 51 des Verfahrens-gesetzes wird der Reichsbund nicht weit kommen. Die Kriegsoffer werden es sein müssen, die wenn sie dem verhängnisvollen Rat des Reichsbundes folgen, den Schaden aus dem Kampf des Reichsbundes haben werden. Sie seien daher in ihrem eigenen Interesse hier nochmals dringend davor gewarnt, der Aufforderung des Reichsbundes Folge zu leisten und etwaigen Einberufungen in das Beobachtungs-Krankenhaus Heidelberg nicht nachzugeben.

Die Ehescheidungsfrage im Landtag.

Im Anschluß an die Justizbesuche im Landtag veröffentlicht der „Vollstrecker“ von objektiver Betrachtungsweise zeugende Darlegungen zur Ehescheidungsfrage von S. Grünebaum. Der Verfasser schreibt:

Vor allem stand im Vordergrund die Ehescheidungsfrage — ein gerade heutigen Tages aktuelles Problem. Aktuell nicht nur wegen der Fehlschläge, die im Wesen der zu rasch vollzogenen Ehescheidungen lagen, sondern vor allem aus dem Andersgearteten der Ehegemeinschaft in nervös intellektuellen Kreiszentren gegenüber isoliert primitiven Hausgemeinschaften. Während in letzterem Zustande bei normaler Funktion der Bestand so ziemlich aller Ehen gesichert war und ist, sind hier in modernen Lagerungen verhängnisvolle Erschwerungen eingetreten. Nicht nur, daß sich aus den Zusammenballungen der Menschenmännchen in den Großstädten und Situationen mit dem ständigen Zueinanderberufen von Beziehungen und Situationen leicht Verschuldungsüberwindlungen ergeben können, die durch Außenbedrohung weniger gestützten Eheleuten leicht gefährlich werden können, bringt die oft allzu sensible Atmosphäre hochkulturbildeten modernen Menschentums mannigfaltig eheprengende Reibungen innerer Art. Bei gutem Willen, wahrer Liebe und erster Miltlichkeit, sollen und müssen, sofern Artverwandtschaft vorhanden, diese Reibungen überwunden werden mit dem Resultat jenes Kompromisses, der nun einmal in der Tragik allen menschlichen Seins liegt. Wie sonst, ist aber auch hier manchmal dieser Kompromiß nicht möglich oder auch nicht mehr möglich. Zu spät bemerkte Kräfteverschiedenheit, geistiger Abstand, physisch-physische Differenzen, auseinanderlaufende Entwicklung, Inkompatibilitäten können die Ehegemeinschaft in einem Maße zerrütten, daß das Zusammenleben höllischen Qualen bereitet. Soll nun, wie es bisher das Gesetz vorschreibt, eine derartige zerrütete Ehe nicht geschieden werden dürfen, weil ebensolche Empfinden Ehebruch verhindert? Bedeutet es nicht wahre Sittlichkeit, eine zerfallene Ehe, die doch keine Gemeinschaft mehr ist, zu trennen? Ist es nicht berechtigt, wenn ein solcher Zustand eingetreten ist, die Forderung auf Scheidung zu stellen, auch wenn kein Verschulden eines Eheleits vorliegt, sondern nur eine Zerrüttung der Ehe besteht? ... Wenn auch durch die Zugrundelegung des Zerrüttungsprinzips bei der Ehescheidung nicht mehr gutzumachen ist, was an Lebenswerten durch eine vernichtete Ehe verlorben, so wird immerhin den Ehegatten die Möglichkeit zu einem anderswo zu findenden neuen Lebensglück nicht mehr verweigert. Allerdings liegen auch hierin Gefahren. Abgesehen von der Gefahr leichtsinnig geschlossener Ehen bei allzu leichter Lösbarkeit und den materiellen Schwierigkeiten, in die bei allen gesetzlichen Ehescheidungen die von ihrem Mann geschiedene Frau sehr oft gerät, ist die geschiedene Frau fast durchweg die Unterlegene. Außerlich mit einem Eignen belastet, das sie leider vielfach als Freiwillig sehen läßt, ja bei entsprechender Artung manchmal mit abwärts führender Kurve freiwillig selbst dazu macht, gerät die Frau durch ihr physisch-physisches Sein nach der Scheidung in einen Zustand innerlicher Gebrochenheit, den sie nur selten überwindet. Ernsteste Prüfung vor Lebensbindung und zurückhaltend weise Gebrauch der Ehescheidungs-möglichkeiten wird deshalb auch dann am Platze sein, wenn die notwendige Erleichterung der Ehescheidung Reichsgesetz geworden ist, indem es sich hier um eine jener Rechtsnormen handelt, die, wenn die jetzige Form des Familienlebens beibehalten werden soll, nur Ausnahmsnormen sein dürfen, so erforderlich auch diese Ausnahmen sind.

Aus der Landeshauptstadt.

Regimentstag der ehem. badischen Leibgrenadiere.

Der Regimentstag der ehemaligen badischen Leibgrenadiere, der Gelegenheit geben soll, die Gefallenen des Regiments zu ehren, hat bereits am Donnerstagabend mit einem Wohlthatigkeitskonzert begonnen, das zugunsten der Hinterbliebenen von Kriegesgefallenen im Café Obéron veranstaltet wurde. Gestern abend fand unter zahlreicher Teilnahme ein Roetige-Gedenkonzert in der Festhalle statt, bei dem die Harmoniekapelle unter der Leitung von Hugo Rudolf eine Reihe von Kompositionen des einstigen Leiters der Leibgrenadierkapelle vortrug. Heute nachmittag 4 Uhr wird eine Gefallenen-Gedenfeier auf dem Ehrenfriedhof stattfinden, der heute und morgen noch weitere Veranstaltungen folgen werden. „Nicht monarchistischen, noch nationalistischen Tendenz wollen und sollen“, wie der „Badische Beobachter“ in einem Begrüßungsartikel in voller Übereinstimmung mit uns hervorgehoben, die Regimentstage dienen, sie sind vielmehr Tage, die alle früheren Kameraden zum Wiedersehen, zum Händedruck zusammenführen, Tage freudigen Wiedersehens, Tage stilles Soldatenememorerungen, Tage stillen Gedenkens an die ge-

fallenen Kameraden. In diesem Geiste kommen die ehem. Angehörigen des Regiments in Karlsruhe zusammen.

Wir hoffen bestimmt, daß dieser Geist auch in den Veranstaltungen in Erscheinung treten wird. In dieser Voraussetzung darf jeder Bürger unserer Stadt die Festteilnehmer herzlich willkommen heißen.

DZ. Auf Einladung des Bundes für Deutsche Familie und Volkstraft sprach dieser Tage Prof. Dr. Brunner (bekannt aus dem Berliner Reigenprozeß) im Festsaal über die sittlichen Schäden und Forderungen. Im Anschluß an seine Ausführungen fanden zwei Entschließungen einstimmig Annahme. In der ersten wird Prof. Dr. Brunner aufrichtiger Dank für sein mannhaftes Auftreten im Berliner Reigenprozeß ausgesprochen und das Gebot, alle Kraft für die Erhaltung der deutschen Reinheit und Sitte einzusetzen, zum Heile unserer Jugend, der Hoffnung unseres Vaterlandes.

Die zweite Entschließung wendet sich an die badische Regierung mit der Bitte, mit vollem Nachdruck alles zu unternehmen, was geeignet ist, der höchst bedauerlichen Verdrüßlichkeit der Volkstreue durch Schund und Schmutz zu steuern. Vor allem weist die Versammlung auf die Frage der Überwachung des Buchhandels hin und spricht den Wunsch aus, die badische Regierung möge darauf hinwirken, daß — über die als unzulänglich empfundene Prüfung bei den Überwachungsstellen in Berlin und München hinaus — durch schleunige Einführung von Landesprüfungsstellen und örtlichen Buchhandelsprüfern mit Verbotsrecht weiterer Unheil ernstlich vorgebeugt wird.

Die Galerie Moos, Kaiserstraße 187, zeigt in ihren Räumen vom 3.—31. Mai 1922 eine Sonderausstellung Gemälde von Professor Wilhelm Volz, ferner eine Gemälde-Kollektion von G. Riffel und Einzelwerke von A. Lemmer, Prof. G. o. Volkmann, H. Probst, G. Müller u. a.

Von Ottobans Weier sind neue Lithographien, von P. J. Meyer-Pforzheim neue Holzschneide ausgestellt.

Badische Gemeindeschau.

Badischer Gemeindeverband.

Über die Sitzung des Verbands-Vorstandes, die am 26. April 1922 in Karlsruhe abgehalten wurde, geht uns der folgende Bericht zu:

1. Erhöhung der staatlichen Baudarlehen. Der Vorstand hält im Hinblick auf die neuerdings eingetretene weitere Verzinsung eine Erhöhung des Darlehensfußes auf ca. 13—1600 M. pro Quadratmeter für dringend notwendig und ersucht die Regierung, für eine wirklich zeitgemäße Erhöhung der jetzigen Höhe von 450 bzw. 500 M. einzutreten. Ein Betrag von 700 bis 900 M., welcher durch die Reichsregierung in Vorschlag gebracht worden ist, erscheint zu niedrig.

2. Erhöhung der Wohnungszulage. Der Vorstand nimmt Kenntnis davon, daß vom 1. Oktober 1921 bis 31. März 1922 1 Proz. und vom 1. April 1922 an 5 Proz. des Steuerwerts als Abgabe erhoben werden sollen und billigt die vorgeschlagene Regelung, wonach in Gemeinden unter 4000 Einwohnern die Erhebung der Abgabe von den Hauseigentümern oder von den Mietern in das Verzeichnis der Gemeindeverwaltung gestellt werden soll.

3. Reichsmietengesetz. Dem Arbeitsministerium werden Vorschläge für die badische Vollzugsverordnung gemacht.

4. Tarif der von den badischen Armenverbänden gegenseitig zu erstattenden Armenpflegekosten. Einer Erhöhung der Tarifröße auf 20—25 M. wird zugestimmt.

5. Polizeigesetz. Der Entwurf des Polizeigesetzes wird im großen und ganzen gutgeheißen. Der Vorstand wünscht aber eine genauere Abgrenzung in den Befugnissen der staatlichen Polizeiorgane bei Wahrnehmung ortspolizeilicher Angelegenheiten.

6. Wohlfahrtspflege. Die Ausgestaltung der gesamten Wohlfahrtspflege auf dem Lande (Kleinkinderfürsorge, Jugendfürsorge, Kriegshinterbliebenenfürsorge, Kleinrentner- und Sozialrentnerfürsorge, Armenpflege, Gefangenenfürsorge, Wohnungsfürsorge, Tuberkulosefürsorge usw.) wird als erforderlich erachtet. Der Regierung werden entsprechende Vorschläge gemacht.

7. Beteiligung der Landgemeinden an der badischen Bauhoffbeschaffung G. m. b. H. in Karlsruhe. Durch Verhand-

lungen mit der Bad. Bauhoffbeschaffung G. m. b. H. in Karlsruhe soll den Landgemeinden die Beteiligung ermöglicht werden.

8. Einkommensteueranteile der Gemeinden. Der Vorstand nimmt von dem bei den Verbandsgemeinden gesammelten Material Kenntnis und stellt fest, daß nach dem Ergebnis die weitere Beibehaltung der bisherigen gesetzlichen Regelung unmöglich erscheint. Nachdem der Entwurf des neuen Landessteuergesetzes wohl eine kleine Verbesserung, aber keine wirkliche Abhilfe vorzieht, soll der Antrag vom 16. März 1922 wiederholt werden, wonach den Gemeinden bei Änderung des bad. Steuerabteilungsgegesetzes einstufigen mindestens der Hälfte Betrag der Garantiesumme fortlaufend als Abschlagszahlung zugewiesen werden soll, um ihnen die erforderlichen Mittel zu verschaffen, und um den Nachteil der jetzigen Abrechnungsweise zu vermeiden, bei der die Gemeinden die ihnen einzuliefernden Beträge immer erst dann erhalten, wenn der Kaufkraft des Geldes weiter vermindert ist. Bezüglich des Verteilungsschlüssels selbst werden in der Erkenntnis, daß das Steueraufkommen des Jahres 1919 für die Verteilung nicht dauernd maßgebend sein kann, neue Vorschläge gemacht.

9. Befolgung der Gemeindebeamten. I. Die Sätze der neuen Reichsbefolgungsordnung finden vom 1. April 1922 an auf die Beamten und Bediensteten der Gemeinden Anwendung. Die Frauenzulage wird nur den Vollbeschäftigten und unter Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse im einzelnen Falle nur dann gewährt, wenn die Frauen im eigenen oder fremden Betrieb nicht erwerbstätig sind. II. 1. Die Selbstverfänger erhalten den allgemeinen Teuerungszuschlag nicht, wohl aber den Teuerungszuschlag von 80% auf die ersten 10 000 M. Gehalt (Grundgehalt und Ortszuschlag). Vollbeschäftigten Gemeindebeamten und Bediensteten werden in der Regel auch als Selbstverfänger sämtliche Zulagen bewilligt. Als Selbstverfänger werden in der Regel diejenigen Beamten angesehen, welche 80 Ar ertragsfähige, landwirtschaftliche Fläche auf den Kopf ihrer unterhaltspflichtigen Familie, mindestens aber 100 Ar, bebauen. 2. Die Kinderzulagen werden nur den hauptberuflich beschäftigten Beamten und Bediensteten gewährt. Als hauptberuflich beschäftigte Beamte gelten diejenigen, deren Einkommen vorwiegend aus dem Gemeindebedienstet besteht. 3. Die Einreihung der Gemeindebeamten (ausgenommen die Bürgermeister) ist von Gruppe VII an eine gewisse Vorbesetzung wie bei Reich und Staat gebunden. Es sollen daher Gemeindebeamte mit einem Lebensalter von unter 30 Jahren nur nach Ablegung der zwischen dem Badischen Gemeindeverband und dem Zentralverband der Gemeindebeamten Baden vereinbarten Prüfung in Gruppe VII und aufwärts eingereiht werden; Gemeindebeamte, welche über 30 Jahre alt und in Gruppe VII oder in höheren Gruppen eingereiht sind, sollen Ausbildungsstufe befragen.

10. Bildung von Schlichtungsausschüssen für Gemeinde- und Bürgervereinsangelegenheiten. Der Vorstand spricht sich grundsätzlich dafür aus, daß in die Schlichtungsausschüsse auch Gemeinde- und Bürgervereinsmitglieder aufgenommen werden, er wendet sich aber dagegen, daß die Bürgervereinsmitglieder als die berechtigten Gemeindeglieder deshalb ausgeschlossen werden sollen, weil sie Gehaltsempfänger sind.

11. Gemeindefestsetzungen über die allgemeinen Dienstpflichten und Rechte der Gemeindebeamten. Im Rahmen mit dem Zentralverband der Gemeindebeamten Baden sollen Rasterfestsetzungen aufgestellt werden.

12. Schulpreisermäßigungen. Bei der kommenden Änderung der Schulgesetzgebung ist die bedingungslose Freigabe aller von den Gemeinden herrührenden Vermögensbestandteile der Schulpründe, sofern und soweit hinsichtlich derselben ein privatrechtlicher Entlassungsgrund nicht nachgewiesen werden kann, zu beantragen.

13. Lastenausgleichsloos. Von der Tatsache, daß der Lastenausgleichsloos im Jahre 1922 über bedeutende Mittel (ca. 45 Millionen Mark) verfügen wird, nimmt der Vorstand mit Befriedigung Kenntnis, weil sehr viele Gemeinden des Landes sich wirtschaftlich am Ende ihrer Kraft befinden und auf Unterstützung seitens des Landes und aus Mitteln des Lastenausgleichsloos angewiesen sind.

Die von der Wasser- und Straßenbaudirektion in Karlsruhe nachträglich angeforderten Landstrafenunterhaltungskostenbeiträge sollten auf den Lastenausgleichsloos übernommen werden, weil den Gemeinden die Möglichkeit genommen war, die Beiträge im Jahre 1919 auf die Umlage zu schlagen und damit im Garantietrag zum Ausdruck zu bringen.

Staatsanzeiger.

Die Apotheke in Griesen betr.

Die persönliche Berechtigung zum Betrieb der Apotheke in Griesen, Amt Waldshut, wird zur Gewerung ausgeführt. Die Übertragung der Konzession auf die Gemeinde Griesen bleibt vorbehalten.

Bewerbungen sind unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse binnen vier Wochen hierher einzureichen.

Karlsruhe, den 4. Mai 1922.

Badisches Ministerium des Innern.
J. A. Krenspiger.

Bellen

Personeller Teil.

Ernennungen, Beförderungen, Zurücksetzungen usw. der planmäßigen Beamten.

Aus dem Bereich des Ministeriums des Innern.

Ernannt:

Anstaltsarzt Dr. Walter Moog an der Heil- und Pflegeanstalt Emmendingen zum Bezirksarzt in Mühl, Anstaltsarzt Dr. Hans Gbhel an der Heil- und Pflegeanstalt in Biesloch zum Bezirksarzt in Reßlich unter Zurücknahme seiner Ernennung zum Bezirksarzt in Mühl.

Planmäßig ange stellt:

als Oberrevisor beim Bezirksamt Pfunddorf Ratzebein Karl Werner.

Befördert:

Verwaltungssekretär Albert Reinhold beim Bezirksamt Tauberbischofsheim zum Bezirksamt Pforzheim.

Justizministerium.

Zugelassen als Rechtsanwalt:

Gerichtsassessor Dr. Hermann Brender beim Landgericht Heidelberg.

Befördert:

Justizobersekretäre Friedrich Weiger beim Landgericht Waldshut zur Staatsanwaltschaft daselbst und Karl Diehm bei der Staatsanwaltschaft Waldshut zum Landgericht daselbst; Justizassistent Ernst Hebele beim Notariat Singen zum Notariat St. Blasien; Gerichtsvollzieher Heinrich Baumann in Waldshut nach Heidelberg.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ernannt:

Professor Eduard Koch am Gymnasium in Tauberbischofsheim zum Direktor dieser Anstalt, der frühere Direktor des Gymnasiums mit Realschule in Dudenhofen Dr. Heinrich Stephan aus Achern zum Direktor am Gymnasium in Donaueschingen, Professor Georg Schmidt am Gymnasium in Karlsruhe zum Direktor des Gymnasiums in Wertheim, den außerordentlichen Professor Dr. Robert Schwarz an der Universität Freiburg zum planmäßig außerordentlichen Professor in der naturwissenschaftlich-mathematischen Fakultät der Universität Freiburg, den Privatdozenten an der Universität Leipzig Dr. Peter Stark mit Wirkung vom 1. April 1922 zum planmäßig außerordentlichen Professor für Forstbotanik an der Universität Freiburg, Regierungsrat Karl Schultes im Ministerium des Kultus und Unterrichts zum Direktor an der Gewerbeschule in Baden-Baden, den Leiter der Gewerbeschule Bretten, Gewerbeschule Karlsruher, zum Direktor, die Leiter der Handelsschulen, Handelslehrer Bernhard Bisi in Bruchsal, Johann Brenneisen in Laß, Hermann Salge in Lörrach und Josef Birk in Offenburg zu Direktoren, Amtsgehilfe Peter Walter am Gymnasium in Heidelberg zum Hausmeister daselbst.

Befördert:

Die Direktoren Dr. Fritz Bucher am Gymnasium in Pforzheim an jenes in Heidelberg, Oskar Umbrocker an der Leisingerschule in Mannheim an das Gymnasium in Pforzheim, Dr. Josef Rengle vom Gymnasium in Tauberbischofsheim an das Verhuld-Gymnasium in Freiburg, Dr. Hermann Neger vom Gymnasium in Laß an jenes in Mannheim, Oskar Spatz vom Gymnasium in Donaueschingen an jenes in Laß.

Auf Ansuchen entlassen:

Revisionsinspektor Franz Bolter beim katholischen Oberstiftungsrat.

Sonntag, den 7. Mai.
Landestheater. 55 Mk. 7—1/4 Uhr. 21 Mk.
Konzerthaus. Die Meistersinger von Nürnberg.
Die beiden Seehunde.

GALERIE MOOS
187 Kaiserstraße 187
Professor W. Volz
E. Riffel, A. Lemmer und andere
Mai 1922.

Stadt Pforzheim.
Die Ausfolgung der II. Zinscheinreihe der 1912er Anleihe.

Zu den Schulverschreibungen der 1912er Anleihe sind für die Zeit vom 1. Mai 1922 bis 1. Mai 1923 weitere Zinscheine nebst Zinscheinanweisungen auszufolgen.

Die Inhaber solcher Schulverschreibungen können die neuen Zinscheine gegen Rückgabe der mit der vorigen Zinscheinreihe übergebenen Zinscheinanweisung von heute ab bei der Stadtkasse Pforzheim während der festgesetzten Kassenzunden oder auch bei den auf den Schulverschreibungen und Zinscheinen angegebenen Zahlstellen beziehen. Zu diesem Zwecke sind nach Litera und Nummer geordnete Verzeichnisse der Schulverschreibungen einzureichen. Einbringungen durch die Post haben, soweit sie nicht durch die obigen Zahlstellen erfolgen, portofrei zu geschehen; Rücksendung erfolgt in diesem Falle auf Kosten des Einsetzers unter Wertangabe von 800 M., wenn nicht eine geringere oder höhere Wertangabe verlangt wird. Ist eine Zinscheinanweisung abhandeln gekommen, so ist hiebei die Stadtkasse unverzüglich unter Vorlage der betreffenden Schulverschreibung in Kenntnis zu setzen. In letzterem Falle erfolgt die Verabfolgung des neuen Zinscheins dem Inhaber der Schulverschreibung.

Pforzheim, den 4. Mai 1922.

Der Oberbürgermeister.

Wildschadenersatz und Wildschadenverhütung

nach dem im Großherzogtum Baden geltenden Recht

— geltenden Recht —

Einzelnde Darstellung der in Betracht kommenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Badischen Jagdgesetzes — nebst Vollzugsverordnung —

Von

Dr. Max Dittler, Regierungsassessor

Preis 9 Mark.

G. Brannsche Hofbuchdruckerei und Verlag, Karlsruhe in Baden, Raifriedrichstraße 14.

Papierholz-Berkauf.

Bad. Forstamt Pforzheim verkauft freihändig aus dem Staatswald „Hagenschieß“ etwa 700 Eter entrindetes Papierholz (meist Tannen) in einem Lose. Angebote sind bis spätestens Montag, den 22. Mai d. J. abends bei dem Forstamt, das nähere Auskunft erteilt, einzureichen. R.219.2.1

Amtliche Bekanntmachung.

Die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche betreffend.

Nachdem die Abheilung der f. Zeit unter dem Pleggenbestande des Hofes Ställe hier, Winterstraße 39 (Stallung an der Wiesenstraße) festgestellten Maul- und Klauenseuche erfolgt ist, werden die in unserer Bekanntmachung vom 29. März 1922 erlassenen Anordnungen mit sofortiger Wirkung aufgehoben. R.218
Karlsruhe, den 3. Mai 1922. O. J. 61

Bad. Bezirksamt. — Polizeidirektion.

Arterien-Verkalkung



Gicht/Gelenkrheumatismus/Steinleiden ist heilbar. 2.19 Prospekte gratis.

Bio-Chemie-Compagnie, Essen.

Zum 15. Juni (evtl. 1. Juli) wird eine

Kreisfürsorgegeschwester

mit guter Ausbildung und praktischer Erfahrung in der Gesundheitsfürsorge (insbesondere Säuglings-, Kleinkinder- und Tuberkulosefürsorge) gesucht.

Die Anstellung erfolgt durch Dienstvertrag nach Gruppe VII der badischen Befolgungsordnung und Ortsklasse B.

Bewerbungen unter Befügung eines eigenhändig geschriebenen Lebenslaufes, von beglaubigten Zeugnissen, abhelfen sind bis 15. Mai d. J. zu richten an den unterzeichneten Vorstehenden des Vereins für Volkswohlfahrt. R.246

Verein für Volkswohlfahrt im Amtsbezirk Schweizingen.
Der Vorsitzende:
Strak, Oberamtmann.

Erbauftrag.

R.190.2.1 Heidelberg.

Am 30. März 1921 ist in

Heidelberg die Major a.

D. Hermann Petermann

Witwe Marie geb. Moß

im Alter von 68 Jahren

gestorben. Eine Befugung

der Erblasserin von

Ladeswegen liegt nicht

vor. Als gesetzliche Erben

kommen voraussichtlich die

Erben vorer. Ordnung,

also Mütterlinge von U-

großeltern in Betracht.

Diesemigen Verwandten,

welche Erbsprüche an den obigen Nachlass zu befügen glauben und geltend machen wollen, werden aufgefordert, dies bis spätestens 15. Juli d. J. zu tun und die Nachweise, auf welche sie ihr Erbrecht stützen, dem nachlassgerichtlichen Notariat I Heidelberg bis dahin vorzulegen.

Heidelberg, 2. Mai 1922.

Das Nachlassgericht

Notariat I Heidelberg.

Bücher- und Horn-Verkauf.

Das Forstamt Herrnhart (Baden) verkauft freihändig 206 Hfm. Buchenabschnitte II. bis IV. Klasse in 13 Losen und 6 Hfm. Horn mit Spitze in 1 Los. Angebote werden bis Donnerstag, den 18. Mai 1922 erbeten. Nähere Auskunft und Losverzeichnisse durch das Forstamt. R.238.2.1

Für die Erstellung eines weiteren 6-Familienwohngebäudes in Rehl-Gafen, auf dem Hochwasserdamm, Haus Nr. 3, sind die Wohnbauarbeiten wie: Grab-, Beton- und Maurerarbeiten, Zimmer-, Einbau-, Sand- oder Stumpfstein-, Schmiede-, Wagner- und Dachdeckerarbeiten (naturfarbiges Fiberschwammdoppeldach) öffentlich zu vergeben. Bedingungen, Bedingungsheft und Arbeitsbeschriebe liegen auf unserem Hochbauamtzimmer Nr. 10, zur Einsicht auf, daselbst auch Abgabe der Angebotsunterlagen. Angebote mit Preisangabe sind bis spätestens 15. Mai d. J. bis 10 Uhr vormittags, portofrei bis spätestens Dienstag, den 22. Mai dieses Jahres, nachmittags 2 1/2 Uhr, bei uns einzureichen. Zuschlagsfrist 3 Wochen. R.239.2.1
Rehl, 4. Mai 1922.
Baubauinspektion.